

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 588/06 B

L 2 R 14/06 (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 6 RA 190/04 (SG Aurich)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11.4.2007 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und Dr. T e r d e n g e
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 22.11.2006 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 22.11.2006 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Vormerkung einer Zeit des Besuchs einer Berufsaufbauschule als Schul- oder Fachschulausbildung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die Verletzung von "Bundesrecht gem. § 160 Abs 2 Nr 2" des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Die Begründung vom 5.3.2007 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird - wie vorliegend - sinngemäß ein Abweichen des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung gerügt, genügt die Beschwerdebegründung den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG an die Bezeichnungspflicht nur dann, wenn die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, genau bezeichnet und deutlich gemacht wird, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Dazu muss der Beschwerdeführer darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss mithin einen abstrakten Rechtssatz der vorinstanzlichen Entscheidung und einen abstrakten Rechtssatz aus dem höchstrichterlichen Urteil so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Nicht hingegen reicht es aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*). Diesen Kriterien hat der Kläger in seiner Beschwerdebegründung nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 5 Der Senat lässt offen, ob der Kläger aus der zahlreich zitierten Rechtsprechung des BSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz herausgefiltert hat. Aus verschiedenen noch zu Vorschriften der Reichsversicherungsordnung ergangenen Urteilen dieses Gerichts (*insbesondere BSGE 35, 53; BSG SozR 2200 § 1255a Nr 6; SozR 2200 § 1259 Nr 22, 47, 62, 63, 74, 75, 76, 80 und 86*), will er entnehmen, dass maßgebliches Differenzierungsmerkmal für die Qualifizierung einer Bildungseinrichtung als Fachschule der "Status der Bildungsstätte" mit einem Schwerpunkt der Ausbildung in der Vertiefung von Fachwissen sei. Selbst wenn diese den zitierten Entscheidungen des BSG angeblich zu entnehmende Aussage einen abstrakten höchstrichterlichen Rechtssatz bezeichnen sollte, hätte der Kläger weder dargetan, dass er auch nach geltendem Recht noch aktuell ist (*vgl zu diesem Erfordernis BSG SozR 1500 § 160 Nr 61*), noch dass er in allen Entscheidungen - oder zumindest in einer genau bezeichneten - tragend gewesen wäre.



- 6 Jedenfalls aber entnimmt der Kläger der Berufungsentscheidung keinen tragenden abstrakten Rechtssatz, der der Aussage in der zitierten BSG-Rechtsprechung widerspräche. Er trägt lediglich vor, dass auch das LSG das vom BSG herausgestellte Hauptkriterium "Status der Bildungsstätte" in Form einer Aufzählung erwähne, in der Urteilsbegründung jedoch nicht darauf abstelle, sondern im Wesentlichen auf den Inhalt des Schulunterrichts. Damit aber genügt er den Anforderungen an die Bezeichnung eines tragenden abstrakten Rechtssatzes nicht. Denn ein Berufungsgericht weicht nur dann iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es seinerseits einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehend aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zu Grunde liegt (*BSG Beschluss vom 3.1.2006 - B 12 RA 12/05 B - veröffentlicht bei Juris*). Nicht hingegen liegt bereits Divergenz vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG aufgestellt hat. Eine Abweichung besteht vielmehr erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien - ausdrücklich - widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Allein die - behauptete - Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall - zB auf Grund der Nichtbeachtung von höchstrichterlicher Rechtsprechung - rechtfertigt die Zulassung der Revision wegen Divergenz nicht (*BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 44; SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f, beide mwN*).
- 7 Dass das Berufungsgericht einem tragenden abstrakten Rechtssatz des BSG ausdrücklich entgegengetreten sei, hat der Kläger aber nicht aufgezeigt. Er hat lediglich behauptet, das Urteil des LSG entspreche nicht den vom BSG aufgestellten Kriterien. Dass das Berufungsgericht überdies andere rechtliche Maßstäbe entwickelt habe, behauptet der Kläger nicht. Die - vermeintliche - Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung aber nicht.
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

